

## ZUSAMMENFASSUNG

*Im deutschen Recht gibt es aufgrund der Klassifizierung von Verwaltungsakten unterschiedliche rechtliche Regelungen hinsichtlich der Rücknahme von Verwaltungsakten. Die Unterscheidung zwischen Rechtmäßigkeit und Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsakts spielt bei der Rücknahme eine wesentliche Rolle. Ebenso bestimmt die Frage, ob der Verwaltungsakt belastend oder begünstigend ist, ob der Verwaltungsakt rückwirkend oder nur für die Zukunft aufgehoben werden kann.*

*Da die Verwaltung keine Grundrechte innehat, kann auch im Rahmen der Rücknahme nicht von einem "erworbenen Recht" bzw. "Vertrauensschutz" zugunsten der Verwaltung gesprochen werden. An dieser Stelle tritt das Rechtsstaatsprinzip, insbesondere das Prinzip der Rechtssicherheit, in den Vordergrund. Im Zusammenhang mit § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG wird anerkannt, dass der Verwaltung ein Ermessen bei der Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte zusteht, ohne zwischen begünstigenden und belastenden Verwaltungsakten zu unterscheiden.*

*Nach dem Rechtssicherheitsprinzip wird von der Verwaltung nicht erwartet, einen rechtswidrigen und bestandskräftigen Verwaltungsakt mit all seinen Rechtswirkungen zu beseitigen, ähnlich wie ein Verwaltungsakt in einem Anfechtungsverfahren nicht mehr aufgehoben werden kann, wenn die Widerspruchs- oder Klagefristen abgelaufen sind. In manchen Fällen kann es jedoch gerechter sein, den Verwaltungsakt bestehen zu lassen und stattdessen den durch den rechtswidrigen Verwaltungsakt verursachten Schaden zu entschädigen, um die entstandenen Rechtsverletzungen zu mildern und erträglicher zu machen. Es sollte als notwendig erachtet werden, das Vertrauen in die Verwaltung zu schützen, indem insbesondere die Folgen der Nichtaufhebung des vollzogenen Verwaltungsakts verhindert werden, und die rechtliche Sicherheit auch aus dieser Perspektive gewährleistet wird.*

*Maßgeblich für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsakts ist der rechtliche Zustand zum Zeitpunkt seines Erlasses. Für die Rücknahme eines Verwaltungsakts, der nachträglich rechtswidrig geworden ist, sieht das deutsche Verwaltungsverfahrensgesetz dabei eine Regelung vor, in der der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung Vorrang hat. In diesem*

*Zusammenhang kann sich die Verwaltung nicht auf den Grundsatz der Rechtssicherheit berufen, um die Rücknahme von Verwaltungsakten zu verweigern, die aufgrund einer späteren Änderung der rechtlichen oder tatsächlichen Umstände rechtswidrig geworden sind. Dass der Verwaltung im Zusammenhang mit der Anpassung von Verwaltungsakten mit Dauerwirkung an eine geänderte rechtliche oder tatsächliche Lage kein Ermessen eingeräumt wird, ist im Rahmen des Gesetzmäßigkeitsprinzips sowie des Rückwirkungsverbots der Gesetze durchaus nachvollziehbar. Ebenso kann es im Bereich verwaltungsrechtlicher Sanktionen grundsätzlich als angemessen erachtet werden, dass der Verwaltung kein Ermessen zur Aufhebung eines Verwaltungsakts eingeräumt werden, wenn eine günstigere gesetzliche Regelung oder eine Verbesserung der Umstände vorliegt.*

*Das deutsche Rechtssystem verpflichtet die Verwaltung jedoch nicht, von sich aus, ohne Antrag oder Begehren des Betroffenen, einen Verwaltungsakt aufzuheben, selbst wenn die Verwaltung unmittelbar an Verfassung und Gesetz gebunden ist. Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit dient daher nicht der objektiven Rechtskontrolle der Verwaltung, sondern ausschließlich dem Schutz der subjektiven Rechte des Einzelnen.*

*Dabei verleiht die Bindung der Exekutive an die Verfassung und die Grundrechte der Verwaltung im Hinblick auf die Anwendung eines rechtswidrigen Gesetzes eine relative Kontrollbefugnis und erfordert von ihr umsichtiges Handeln, um irreparable Folgen durch die Anwendung eines offensichtlich rechtswidrigen Gesetzes zu verhindern. Schließlich sollte die Verwaltung, auch wenn ein rechtswidriger Verwaltungsakt nicht zurückgenommen oder aufgehoben wird, für den durch die Durchführung rechtswidriger Gesetze entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.*